

<b>A</b>	<b>TEIL A – AUSLOBUNGSBEDINGUNGEN</b>	
1	Allgemeines	
	Keine Rückfragen	
2	Ausloberin	
	Keine Rückfragen	
3	Verfahrensbetreuung	
	Keine Rückfragen	
4	Anlass, Ziel und Gegenstand des Wettbewerbs	
	Keine Rückfragen	
5	Art, Verfahren, Zulassungsbereich, Sprache	
	Keine Rückfragen	
6	Wettbewerbsteilnahme	
6.1	In den Unterlagen ist nicht beschrieben, wie und wo man sich für den Wettbewerb anmelden kann.	Da es sich um einen offenen Wettbewerb handelt, ist eine Anmeldung nicht erforderlich.
6.2	Muss man sich zur Teilnahme am Wettbewerb anmelden? Gibt es eine Anmeldefrist?	Eine Anmeldung oder Registrierung zur Teilnahme am Wettbewerb nicht erforderlich, da es ein offenes Verfahren ist, daher gibt es auch keine Anmeldefrist. Die Registrierung bzw. Anmeldung zum Verfahren erfolgt durch Abgabe eines Wettbewerbsbeitrags in Phase 1. Der Abgabetermin für die Wettbewerbsbeiträge in Phase 1 ist Freitag, 24. September 2021, 16:00 Uhr.
6.3	Ist im Vorfeld eine Bewerbererklärung abzugeben?	Eine Bewerbererklärung ist im Vorfeld nicht abzugeben, siehe auch Pkt. 6.2
6.4	Kann das im Zuge der Rückfragenstellung genannte Büro / ARGE noch geändert oder erweiterte werden?	Ja, die Erfassung des Fragestellers dient nur zur Abklärung von gestellten Fragen und nicht als Anmeldung oder Registrierung, siehe auch Pkt. 6.2 und 6.6.
6.5	Warum erfolgt die Rückfragenstellung nicht in anonymisierter Form?	Zuweilen kommt es vor, dass Rückfragen so unpräzise gestellt werden, so dass diese für die Verfahrensbetreuung nicht eingeordnet werden können oder nicht verständlich sind. Daher werden die Rückfragen nicht in anonymisierter Form gestellt, um die Fragen ggf. mit dem Fragesteller abklären zu können, damit diese im Rahmen der Rückfragenbeantwortung für alle verständlich und nachvollziehbar zusammenstellen und beantwortet werden können.
6.6	Werden die Daten gespeichert?	Die Daten werden insb. im Hinblick auf vergaberechtliche Fragestellungen bis zum Verfahrensabschluss von der Verfahrensbetreuung gespeichert. Für eingereichte Planunterlagen wird auf den Hinweis in Teil A der Auslobung verwiesen: <i>Im Hinblick auf das seit 26.4.2019 in Kraft getretene Geschäftsgeheimnisgesetz wird darauf hingewiesen, dass die dxf-Dateien ausschließlich im Rahmen der Vorprüfung verwendet werden. Die Daten werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.</i>
7	Unterlagen	
7.1	Besteht die Möglichkeit, die Gebäudemodelle auch als 3D-Modell (BIMx o.ä.) zur Verfügung gestellt zu bekommen?	Leider liegen keine Daten für ein 3D-Gebäudemodell vor. Für die Phase 2 soll ein 3D-Modell im IFC 2x3-Format erstellt und den Teilnehmern der Phase 2 zur Verfügung gestellt werden.

7.2	Ist es möglich, dass den Teilnehmern digitale 3D Daten als .dwg / .rvt / .skp zugestellt werden?	Siehe Rückfragenbeantwortung Teil A Pkt. 7.1
8	<b>Leistungen</b>	
8.1	<p>Um eine qualifizierte Grobkostenermittlung abzugeben, werden weitere Angaben und Unterlagen benötigt, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Bewertung der Bausubstanz (Sanierungsgutachten)</li> <li>- Beschreibung und Bewertung der vorhandenen haustechnischen Anlagen</li> <li>- Angaben zum angestrebten energetischen Standard und zur Verwendung regenerativer Energien</li> </ul> <p>Können diese Angaben und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden?</p>	<p>Die angesprochenen Unterlagen können nicht zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich ist von einer Komplettsanierung des Gebäudes, insb. der haustechnischen Anlagen, auszugehen. Festlegungen zum energetischen Standard werden erst im Zuge der weiteren Planungen erfolgen – dies auch im Kontext der denkmalgeschützten Bausubstanz.</p>
8.2	<p>Eine belastbare Grobkostenermittlung ist auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich. Es wird eine Seriosität vermittelt (Kostensicherheit +/-25%) die bei diesem speziellen Objekt (Sanierung + Denkmalschutz) fragwürdig ist. Kann deshalb auf die Grobkostenermittlung verzichtet werden?</p> <p>Alternativ: Kann eine gutachterliche Grobkostenermittlung der Preisträgerarbeiten nach Abschluss des Wettbewerbs durch einen neutralen Gutachter durchgeführt werden?</p>	<p>Es ist der Ausloberin und der Verfahrensbetreuung bewusst, dass es zum Zeitpunkt des Wettbewerbsverfahrens und im Hinblick auf die Aufgabenstellung schwierig ist, eine fundierte Kostenermittlung vorzulegen. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens soll dennoch durch die Bearbeiter*innen der Phase 2 eine Einschätzung des Kostenrahmens auf Grundlage von Erfahrungswerten erfolgen. Durch die Vorprüfung wird eine Plausibilisierung der Kostenansätze erfolgen. Eine gutachterliche Grobkostenermittlung nach Abschluss des Wettbewerbs ist nicht vorgesehen, da die weiteren Kostenermittlungen Bestandteil der Beauftragung des Planungsteams sind.</p>
8.3	<p>Auf welcher Kostenannahme (KG 300 + 400) erfolgte die Berechnung der Wettbewerbssumme?          Wie erfolgt die Plausibilisierung der Grobkostenermittlung im Rahmen der Vorprüfung?          Welcher Kostenrahmen (KG 300 + 400) steht für die Realisierung zur Verfügung?</p>	<p>Die Berechnung der Wettbewerbssumme geht von einem (vorläufigen) Kostenansatz von etwa 5,5 Mio. EUR netto für die KG 300 + 400 aus. Die Ausloberin rechnet derzeit mit einem Gesamtvolumen (KG 100 bis 700) von etwa 9 bis 10 Mio. EUR, Preisstand Anfang 2021.</p> <p>Im Zuge der Wettbewerbsvorbereitung wurde aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um vorläufige Ansätze handelt. Insofern gibt es noch keinen fixierten Kostenrahmen.</p> <p>Die Kostenansätze für die Berechnung der WB-Summe wurden sowohl mit dem Preisgericht als auch mit der AK abgestimmt.</p>
8.4	<p>Die Formulierung „die ergänzenden Plandarstellungen sind nur in skizzenhafter Form zulässig; Renderings und fotorealistische Darstellungen sind nicht gewünscht und werden abgedeckt!“ erscheint zu schwach.</p> <p>Aus meiner Erfahrung ist mir bekannt, dass auch abgedeckte Darstellungen von manchen Teilnehmern aufgedeckt werden. Wieso werden Arbeiten, die sich nicht an die Vorgaben halten, nicht grundsätzlich vom Wettbewerb ausgeschlossen?</p>	<p>Im Rahmen der Auslobung wurden bewusst nur wenige bzw. keine bindenden Vorgaben formuliert, um Arbeiten nicht bei jeder noch so geringen Abweichung von den Anforderungen der Auslobung ausschließen zu müssen.</p> <p>So wird z. B. auch in diesem Fall kein Anlass dafür gesehen, einen Teilnehmer, der viel Arbeit und Energie in einen Wettbewerbsbeitrag investiert hat, von vornherein kategorisch vom Wettbewerb auszuschließen, wenn durch Abdecken einer zusätzlichen Leistung ein Beitrag auf die tatsächlich geforderten Leistungen reduziert werden kann. Darüber hinaus gibt es gerade im Fall von Renderings bzw. fotorealistischen Darstellungen viele unterschiedliche Auffassungen, wo die Grenzen zu „normalen“ Perspektiven oder Skizzen verlaufen, hier wäre es schwierig, einen Ausschluss stichhaltig zu begründen, wenn dieser „Verstoß“ nicht offensichtlich wäre.</p>

		Da das Preisgericht auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierten Beratung verpflichtet ist und wir im Rahmen einer Preisgerichtssitzung noch keine derartigen Erfahrungen gemacht haben, möchten wir den Preisrichtern auch zukünftig nicht unterstellen, sich nicht an die Regeln des Wettbewerbs zu halten und zusätzliche Leistungen mit in die Bewertung einfließen zu lassen.
9	Formalien 1. Phase und 2. Phase	
	Keine Rückfragen	
10	Preisgericht, Sachverständige, Vorprüfer, Gäste	
	Keine Rückfragen	
11	Zulassung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten	
	Keine Rückfragen	
12	Bindende Vorgaben	
	Keine Rückfragen	
13	Beurteilungskriterien	
	Keine Rückfragen	
14	Prämierung	
14.1	Gibt es ein Preisgeld nur nach erfolgreicher 2. Phase und nicht bereits nach Phase 1? Heißt das, der Aufwand zur Bearbeitung der Phase 1 sind definitiv "sunk costs"?	Für Preise und Anerkennungen stellt die Ausloberin des Wettbewerbs einen Betrag von 60.000 € (netto) zur Verfügung, die sich nach Abschluss der Phase 2 auf 4 Preise bzw. Anerkennungen aufteilt. Ein Bearbeitungsentgelt für alle Teilnehmer ab Phase 1 ist nicht vorgesehen.
14.2	Erhalten die für die zweite Stufe ausgewählten Teilnehmer alle ein Bearbeitungshonorar? ... und falls nein, warum nicht? Sie könnten diese kleinen Bearbeitungsprämien ja mit dem der gesamt zur Verfügung stehenden Preisgeldsumme verrechnen. Das wäre doch im Interesse aller Teilnehmer der für die 2. Stufe gewählt! Alles Andere ist doch nicht ok.....	Ein Bearbeitungsentgelt für die Teilnehmer der Phase 2 ist nicht vorgesehen. Die Beschränkung auf Preisgelder ist auch bei 2-phasigen Verfahren üblich. Prinzipiell kann das Preisgericht für die Phase 2 im Einvernehmen mit den ausgewählten Teilnehmer*innen eine andere Aufteilung beschließen bzw. empfehlen.
15	Beauftragung	
	Keine Rückfragen	
16	Abschluss des Verfahrens	
	Keine Rückfragen	
17	Termine	
17.1	Müssen die Unterlagen bis zum Abgabetermin im Büro vorliegen oder genügt es, wenn die Unterlagen spätestens zum 24.09. bei der Post aufgegeben wurden? (Nachweis bspw. über Sendungsbeleg)	Der Abgabetermin wurde mit Datum und Uhrzeit als Submissionstermin festgelegt, die Arbeiten müssen daher bis Freitag, 24. September 2021, um 16:00 Uhr im Architekturbüro Thiele vorliegen. Da es sich um einen offenen Wettbewerb handelt und wir sehr viele Beiträge in der 1. Phase erwarten, wird der Submissionstermin beibehalten.
18	Modalitäten der Abgabe	
	Keine Rückfragen	

<b>B</b>	<b>TEIL B – BESCHREIBUNG DER WETTBEWERBSAUFGABE</b>	
1	Stadtbaugeschichte Gengenbach	
	Keine Rückfragen	
2	Planungsgebiet	
2.1	<p>Was bedeutet die Erschließung und Nutzbarkeit der Gebäude Hauptstr. 16 sowie Victor-Kretz-Straße 4?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist hier die komplette Erschließung von der Klosterstraße, also durch den Torbogen bis zum jeweiligen Eingang, gemeint?</li> <li>- Muss die Erschließung auch mit Fahrzeugen (Auto, Fahrrad, motorisiertes Zweirad...) erfolgen können?</li> <li>- Ist die Erschließung auch nur fußläufig, eventuell auch über Treppen, planbar?</li> </ul>	<p>Sowohl das Gebäude Hauptstr. 16 als auch das Gebäude Victor-Kretz-Straße 4 haben rückwärtige Nebengebäude, die einen Nebenausgang zum Rathausinnenhof haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beide Zugänge müssen auch weiterhin nutzbar sein und über den Rathausinnenhof – also von Torbogen bis zum jeweiligen Eingang - erschlossen werden</li> <li>- Die Zugänge müssen nicht mit dem Auto, Transporter, etc., angefahren werden können.</li> </ul> <p>- Ja, eine fußläufige Erschließung reicht aus.</p>
3	Aufgabenstellung	
3.1	<p>Dies ist ein Wettbewerb, bei dem man nicht weiß, wo man anfangen soll, da scheinbar alles blockiert ist (möglichst keine Eingriffe in den Bestand, der Innenhof lässt aufgrund der Fenster und bei den notwendigen Abständen kaum eine Bebauung zu, man weiß nicht, wieviel Fläche gegenüber den Bestandsbauten noch notwendig ist). Gibt es eine Machbarkeitsstudie, an der man erkennen kann, wie man die Aufgabe bewältigen könnte? Wenn es keine Machbarkeitsstudie gibt, wie stellt sich der Auslober die Bewältigung der Aufgabe vor?</p>	<p>Im Vorfeld des Wettbewerbs wurde eine intensive Grundlagenermittlung für Rathaus und Bauamt durchgeführt, u. a. mit detaillierter Bestandsaufnahme und Flächenaufstellung für Rathaus und Bauamt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Nutzerworkshops Flächenlayouts für die einzelnen Geschosse mit Zuordnung der einzelnen Funktionen erstellt. Eine Machbarkeitsstudie oder ein unmittelbarer Lösungsvorschlag wurde nicht erstellt.</p> <p>Ausloberin, Preisgericht und Verfahrensbetreuung sind sich bewusst, dass es sich bei der Wettbewerbsaufgabe um eine sehr anspruchsvolle Aufgabe handelt, insbesondere, da Denkmal- und Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Daher wurde ein zweiphasiges Wettbewerbsverfahren gewählt, um in der ersten Phase anhand von Konzeptskizzen eine „Ideensammlung“ zu entwickeln, um die grundsätzlichen Möglichkeiten bzw. Eingriffe in die historische Bausubstanz abzuklären; in der zweiten Phase sollen diese Ansätze vertieft werden.</p>
3.2	Wieviel Nutzfläche benötigt man voraussichtlich über den Bestand hinaus?	<p>Gemäß den Berechnungen für Rathaus und Bauamt, siehe Anlage 08_Bestandsaufnahme der Gebäude weisen Rathaus und Bauamt gemeinsam eine Nutzungsfläche von insg. ca. 2.974 m<sup>2</sup>, eine Technikfläche von ca. 189 m<sup>2</sup> sowie eine Verkehrsfläche von ca. 521 m<sup>2</sup> auf. Die Fläche gemäß Anlage 12_Raumprogramm weist eine Programmfläche (NUF + TF) von ca. 2.899 m<sup>2</sup> aus.</p>
3.3	Können Abrisse und damit verbundene Aufstockungen erfolgen?	Siehe Auslobung Teil B Pkt. 5.5 Denkmalpflegerische Belange im Rahmen des Wettbewerbs – Hinweise und Vorgaben
3.5	<p>Die Gesamtnutzfläche in der Bestandsaufnahme entspricht bereits etwa der Gesamtnutzfläche des Raumprogramms, nämlich knapp 2.900m<sup>2</sup>. Ist das richtig? Es ist schwer durchschaubar, wo hier eigentlich zusätzlicher Platzbedarf besteht, beziehungsweise um wie viel zu klein das ganze etwa ist. Hilfreich wäre für</p>	<p>Das ist richtig, siehe auch Rückfragenbeantwortung Teil B Pkt. 3.2. Gemäß Auslobung Teil B Pkt. 9.1.1 wird jedoch darauf hingewiesen, dass die räumliche Bestandssituation mit z. T. vorgegebenen Raumgrößen berücksichtigt werden muss und die vorgegebenen Flächen des Raumprogramms als Richtlinie dienen sollen. Die vorgegebenen Flächen sollten</p>

	die erste Phase ein Grobrichtwert, z. B. Bestand plus 20%.	im Wettbewerbsentwurf jedoch nicht um mehr als 10 % unterschritten werden, für mögliche Überschreitungen bestehen keine Vorgaben. Aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen kleinteiligen Strukturen beider Bestandsgebäude, die den Rahmen für den Nachweis des Raumprogramms bilden, ist es nicht möglich, einen groben Richtwert für die mögliche Erweiterung vorzugeben. Ansatzpunkte für erforderliche Erweiterungsflächen könnten jedoch z. B. die großflächigen Räume wie der Sitzungssaal H1 oder die Pausenräume I1 bieten.
4	Bestandssituation	
	Keine Rückfragen	
5	Denkmalschutz	
5.1	Darf seitlich vor dem Rathauseingang innerhalb der Arkaden anstelle der vorhandenen Treppe eine barrierefreie Rampe errichtet werden bei gleichzeitigem Erhalt der Fassade?	Eine Rampe ist wegen der Unterkellerung (Gewölbe) aus denkmalschutzrechtlicher und bautechnischer Sicht nicht möglich.
5.2	Welche kommunalpolitischen Gründe verhindern eine mögliche Anordnung des neuen Saales im Klosterkeller bzw. wie gravierend wäre eine Verortung?	Gengenbach ist eine Hochburg der schwäbisch-alemannischen Fasnacht. Im Jahr 2017 hat die Narrenzunft ca. 1.275 Mitglieder, davon ca. 360 aktive Mitglieder. Der Klosterkeller wird derzeit als Veranstaltungsraum genutzt, überwiegend durch die Narrenzunft Gengenbach, die im Jahr 2017 mit zahllosen ehrenamtlichen Arbeitsstunden den Klosterkeller umfassend renoviert hat.  Eine Mehrfachnutzung des Klosterkellers wurde angedacht, jedoch insbesondere hinsichtlich Nutzungszeiten und unterschiedlicher erforderlicher Ausstattungen der Räumlichkeiten von Stadt und Narrenzunft als kritisch / nicht möglich bewertet und verworfen.  Da die Nutzung des Klosterkellers durch die Narrenzunft nicht nur den Mitgliedern, sondern auch den Bürgern der Stadt Gengenbach ein großes Anliegen ist, wurde entschieden, den neuen Sitzungssaal an anderer Stelle zu verorten.  Sollte man sich dennoch für eine Verortung des neuen Sitzungssaals im Klosterkeller entscheiden, ist dies zwar kein Ausschlusskriterium für den Wettbewerbsbeitrag, man muss sich jedoch bewusst sein, sich gegen die Vorgaben, Wünsche und Anforderungen der Ausloberin entschieden zu haben.
5.3	Darf die Außen-/ Innenhoftreppe des Bauamtes und des Rathauses neu überdenkt werden? (Abbruch, Neubau?)	Ja, dies ist möglich.
6	Brandschutz	
6.1	Ist der 2. Rettungsweg für Büroräume über Rettungsgeräte der Feuerwehr zulässig?	Gemäß Ausführungen Brandschutzkonzept der Dekra ist dies möglich.
7	Barrierefreiheit	
7.1	Sind Hebeplattformen zur Überwindung von geringen Höhenunterschieden / zur Erlangung der Barrierefreiheit denkbar?	Ja, dies ist möglich.

8	Nutzerworkshop	
8.1	Die Grafiken am Schluss des Nutzerworkshops sind für Außenstehende ohne Kommentar wenig verständlich. Kann das Ergebnis in wenigen Worten gefasst werden?	<p>Die Grafiken „Funktionen mit Picto System“ der Auswertung des Nutzerworkshops stellen eine grafische Aufbereitung der Ergebnisse des Workshops dar. Dabei steht jedes farbige Quadrat für einen Mitarbeiter, die Zuordnung des Mitarbeiters zur jeweiligen Abteilung erfolgt über die eingeschriebenen Kürzel. Die Zuordnung der Abkürzungen ist sowohl auf Seite 13 der Dokumentation des Nutzerworkshops als auch im Raumprogramm (Anlage 12.1) zu finden. Das Picto System bezieht sich im Wesentlichen auf Ausstattung bzw. Nutzung der einzelnen Räume.</p> <p>Das detaillierte Raumprogramm (Anlage 12.1) ist eine Art „Übersetzung“ dieser Grafiken und wurde im Ergebnis des Nutzerworkshops aufgestellt und weiterentwickelt, alle zur Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe relevanten Informationen sind im Raumprogramm enthalten. Bei evtl. Abweichungen von den Grafiken des Nutzerworkshops gilt das Raumprogramm.</p>
9	Raumprogramm	
9.1	Sind die im Raumprogramm vorgesehenen, bevorzugten Lagen grafisch nach Geschossen Bestand/Neubau erhältlich und bedeutet z. B. Rathaus, 2.OG automatisch nur im Bestand oder auch in einem evtl. Neubau möglich?	<p>Die im Raumprogramm angegebenen „bevorzugten Lagen“ der Räume wurden gemäß den Ergebnissen des Nutzerworkshops übernommen.</p> <p>Wie in der Auslobung Teil B Pkt. 8 erläutert, orientiert sich diese Verortung der einzelnen Funktionsbereiche sehr stark an der Bestandssituation. Diese Zuordnung ist nicht als (bindende) Vorgabe zu verstehen, sondern dient vorrangig dazu, funktionale Verknüpfungen zu verdeutlichen.</p>
9.2	Muss der Bürgerservice auf einer Ebene organisiert werden oder können Teilbereiche auch in einem anderen Geschoss untergebracht werden?	<p>Die Organisation des Fachbereichs Bürgerservice auf zwei Ebenen ist prinzipiell möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die von den Bürgern am meisten frequentierten Abteilungen oder Bereiche gut zugänglich sind (insb. Bürgerservice / C3, Rezeption / C7, InfoPoint / C8 sowie Lounge / C9),</li> <li>- keine Trennung innerhalb einzelner Abteilungen erfolgt</li> <li>- die interne räumliche Verbindung auf kurzen Wegen gewährleistet ist.</li> </ul>
9.3	Welche Abmessungen haben die Standard-Schreibtische der Mitarbeiter des Rathauses?	Je Arbeitsplatz ist von einer Mindestgröße von 160 x 80 cm (gemäß Empfehlung Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin/BAuA) auszugehen, siehe auch Auslobung, Teil B, Pkt. 9.1.2
9.4	In welchem Geschoss sollte die ZVPO am besten sitzen?	Als bevorzugte Lage im Gebäude ist gemäß Anlage 12.1 Raumprogramm das Rathaus, EG, im Übergang zum Bauamt genannt.
9.5	Wie ist der aktuelle Bodenbelag im Erdgeschoss/ Obergeschoss/ Dachgeschoss?	In den Fluren ist der Bodenbelag aus Sandstein, in den Räumen sind PVC-Böden verlegt.
10	Vor- und Außenbereich	
	Keine Rückfragen	
11	Stellplätze / Fahrradabstellplätze	
11.1	Die KFZ- Stellplätze im Innenhof sollen nur möglichst erhalten werden und können daher auch gänzlich (ohne Malus) ausgelagert werden?	Gemäß Auslobung sollte eine möglichst große Zahl an Stellplätzen erhalten werden. Die vollständige Auslagerung sollte daher sorgfältig abgewogen und gut begründet werden.
11.2	Wieviel Parkplätze werden von den Mitarbeitern	Gemäß Auslobung Teil B Pkt. 11 sind im Innenhof des

	insgesamt benötigt?	Rathausareals derzeit ca. 12 Mitarbeiter-Kfz-Stellplätze angeordnet. Bei einer Überplanung des Innenhofs durch einen Erweiterungsbau sollte eine möglichst große Zahl an Stellplätzen erhalten werden.
12	Grünstrukturen und Baumbestand	
	Keine Rückfragen	
13	Planungsrechtliche Vorgaben	
13.1	Ist eine Grenzbebauung zum südlichen Nachbar Flur 225 in der Fuge zwischen Rathaus und Bauamt möglich?	Ja, dies ist möglich, der Zugang zum rückwärtigen Nebengebäude auf Flst. Nr. 225 muss jedoch gewährleistet bleiben, siehe auch Rückfragenbeantwortung Teil B Pkt. 2.1.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass es – unabhängig evtl. Formulierungen im Rahmen der Rückfragenbeantwortung – über die im Auslobungstext benannten bindenden Vorgabe hinaus keine weiteren bindenden Vorgaben gibt.